

- b. über die Anzahl der Gewerkschaftsantheile — Ruzge — und die Statthastigkeit der Theilung derselben, die jedoch nicht anders als in 100 gleiche Theile erfolgen darf,
- c. über die Ausbringung von Zubußen und die im Falle der Säumniß eintretenden Nachtheile,
- d. über die Wahl, die Befugnisse und die Legitimation der Vertreter,
- e. über das Stimmrecht der Mitglieder — Gewerken, — über die Berufung und Beschlußfähigkeit von Versammlungen, über die der Beschlußfassung dieser Versammlungen vorbehaltenen Gegenstände,
- f. über die zu Abänderung der Statuten und zu Auflösung der Gewerkschaft erforderliche Stimmzahl,
- g. über die Art der verbindlichen Bekanntmachungen,
- h. über die Berechnung und Vertheilung des Gewinns und über das Verfahren wegen nicht erhobener Ausbeute und Verlagsgelder und
- i. über die Verwendung und beziehentlich Vertheilung des Vermögens im Falle der Auflösung der Gewerkschaft bezw. des Aufhörens ihres Bergbaurechtes

Bestimmung getroffen sein.

#### § 88c.

Die Gewerken haben nach Verhältniß ihrer Ruzge Theil an dem Gewinne und Verluste, sowie im Falle der Auflösung, an dem Vermögen der Gewerkschaft.

Sie sind dagegen verpflichtet, nach dem nämlichen Verhältnisse die zum Betriebe und zur Erfüllung der Schulverbindlichkeiten der Gewerkschaft erforderlichen Zubußen nach Maßgabe der statutenmäßig gefaßten Beschlüsse zu bezahlen.

Die einzelnen Gewerken sind zu jeder Zeit berechtigt, sich unter Verlust alles bis dahin Eingezahlten von der Gewerkschaft loszusagen und sich somit nicht nur der Rechte, sondern auch der Verbindlichkeiten, welche sie als Mitglieder der Gewerkschaft haben, zu entledigen.

Durch das Ausscheiden einzelner Gewerken wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst, auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

#### § 88d.

Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Ruzge wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniß, — das Gewerkenbuch — geführt.

Als Mitglied einer Gewerkschaft ist nur derjenige zu betrachten, welcher als Eigenthümer eines Ruzes oder Ruztheiles in dem Gewerkenbuche eingetragen ist.